



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

2

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Flößerstraße" Nr. 2

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur aufNeuordnung der Baugrenzen für das Grundstück Fl.-Nr. 639/5 für den Anbau eines Wintergartens und Garage an das bestehende Wohnhaus......

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

- | | | | | |
|----------------|----------------------------------|------------|-----------------------|---------------------------------------|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht geäußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom ..21.05.1996..... beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom ...23.07.1996..... wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom ..31.07.96.., Nr. 7.....

Stadt Penzberg, den 09.08.1996



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Verteiler:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Landratsamt Weilheim-Schongau | 2. Vermessungsamt mit Planunterlagen |
| 3. z. A. Baugebiet..... | |

18

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES Flößerstraße

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:

Gemeinde.....Stadt Penzberg

Neuordnung der Baugrenzen

Gemarkung:.....Penzberg

auf dem Grundstück Fl.Nr.639/5

für den Anbau eines Wohnhauses mit Garage an bestehendes Wohnhaus

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 639/5 Schramek, Kretzer

Flst./Parzelle 770/17 Dr. Jonke, Erckert, Weigelt

Flst./Parzelle 639/6 Butz

Flst./Parzelle 640/13 Stadt Penzberg

Flst./Parzelle 641 Riemann

Flst./Parzelle.....

☐ siehe beiliegende Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 20. JUNI 1996

5086

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am..21.05.96.....eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom..17.04.96..dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlüssauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis.....Siehe Planzeichnung

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde / Markt / Stadt ..Penzberg...

Datum13.06.1996

Unterschrift

Hans Mummert

1. Bürgermeister

Anlagen: 1 Planzeichnung mit Darstellung der Änderung

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

Bitte wenden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Stadt Penzberg	
Eing.	1 1. JULI 1996
Ref.	7/21
Beil.	

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

weiter an ↓	für Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbemerkung:	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz. <u>27.06.96</u> ☐ siehe Beiblatt
	Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbemerkung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz.: ☐ siehe Beiblatt
	Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbemerkung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz.: ☐ siehe Beiblatt
	A I	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbemerkung:	A <u>Schw</u> ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz. <u>27.76</u> ☐ siehe Beiblatt
		e) Kurzbemerkung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
	Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbemerkung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz.: ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. OB, den 08. JULI 1996
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko

Anlage:



AZ. 7/2 Br/Irl

Gegenstand: Schramek Susanne und Ralph;

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" für den Anbau eines Wohnhauses mit Garage an das bestehende Wohnhaus, Flößerstraße 3

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten

in der öffentlichen Sitzung vom 21.05.1996

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 9

Anwesend: stimmberechtigt: 9 /1. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 8

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

Mit 9 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

Antrag der Eheleute Susanne und Ralph Schramek auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" für den Anbau eines Wohnhauses mit Garage an das bestehende Wohnhaus, Flößerstraße 3.

Hierzu ist festzustellen, daß sich durch die Verlagerung der Baugrenzen nach Osten keine wesentliche Baurechtsmehrung ergibt. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß weitere noch zu erstellende Garagen innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen errichtet werden müssen.

Desweiteren macht die Bebauungsplanänderung eine Straßengrundabtretung erforderlich. Tatsächlich ist nämlich die Flößerstraße im Bereich nördlich des Antragsgrundstückes nicht wie in der Natur und im Plan dargestellt 4,75 m breit, sondern real nur zwischen 3,88 m und 4,13 m. Aufgrund dieser Tatsache haben die Eigentümer des Grundstückes Flößerstraße 3 den für die Verbreiterung der Straße erforderlichen Straßengrund kostenlos an die Stadt abzutreten, wobei eine Straßenbreite von 4,5 m als ausreichend erachtet wird.

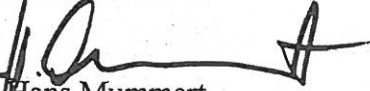
2. Vorschlag

Dem Antrag der Eheleute Susanne und Ralph Schramek auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" für den Anbau eines Wohnhauses mit Garage an das bestehende Wohnhaus Flößerstraße 3 wird unter den Auflagen zugestimmt, daß weitere auf dem Grundstück zu erstellende Garagen innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen errichtet werden müssen und vom Grundstückseigentümer der für die Verbreiterung der Flößerstraße erforderliche Straßengrund kostenlos an die Stadt abgetreten wird. Eine Straßenbreite von 4,5 m wird als ausreichend erachtet.

3. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

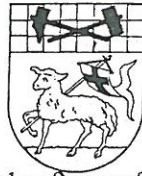
Schriftführer:



AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

31. Juli 1996



Nr. 7

1. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderung von Bebauungsplänen:
 - a) Nr. 2. Bebauungsplan "Wiesenstraße "
 - b) Nr. 11. Bebauungsplan "Oberfilz"
 - c) Nr. 7 Bebauungsplan "Katzenbuckel"
 - d) Nr. 9 Bebauungsplan "Froschholz"
 - e) Nr. 3 Bebauungsplan "Langseestraße "
 - f) Nr. 2 Bebauungsplan "Flößerstraße"
 - g) Nr. 6 Bebauungsplan " Bergwerksgelände Süd Teil 1 "
2. Aktualisierung der Biotopkartierung
3. Nachtrag der Verfahrens - und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB für die im Amtsblatt Nr. 3/96 vom 01.04.1996 bekanntgemachten vereinfachten Änderungen Nr. 28 und 29 Bebauungsplan "Altstadtsanierung", Nr. 9 und 10 Bebauungsplan "Oberfilz", Nr. 4 Bebauungsplan "Wölfl II" und Nr. 3 Bebauungsplan "Heiglhof".
4. Erneute öffentliche Auflage des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"
5. Bebauungsplan "Gewerbepark Bichler Straße"
Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
6. Einstellung des Bebauungsplanvorhabens "Seeshaupter Straße / Birkenstraße"

B e k a n n t m a c h u n g

1. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

Nr. 2 Bebauungsplan "Wiesenstraße", Nr. 11 Bebauungsplan "Oberfilz", Nr. 7 Bebauungsplan "Am Katzenbuckel", Nr. 9 Bebauungsplan "Froschholz", Nr. 3 Bebauungsplan "Langseestraße" und Nr. 2 Bebauungsplan "Flößerstraße"

a)

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesenstraße" für die Grundstücke Fl.Nr. 1127/41 bis /45 (Saelweiherstraße 2 - 10) hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 02.04.1996 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen für den Anbau eines Windfanges an die bestehenden Reihenhäuser in erdgeschossiger Bauweise. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrswesen die 2. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan "Wiesenstraße" in seiner Sitzung am 02.07.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

b)

Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 02.04.1996 für das Grundstück Fl.Nr. 1134/7, Ignaz-Rhein-Straße 16, angeordnet. Mit dieser Änderung werden Baugrenzen für die Errichtung eines Car-Portes festgesetzt. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrswesen die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" in seiner Sitzung am 02.07.1996 als Satzung gemäß § 10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

c)

In seiner Sitzung am 21.05.1996 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrswesen die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckel" für das Grundstück Fl.Nr. 1111/10, Glaswandstraße 20 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der westlichen und südwestlichen Baugrenzen für den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrswesen die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckel" in seiner Sitzung am 02.07.1996 als Satzung gemäß § 10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

d)

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Fl.Nr. 997/46, Zwieselstraße 6, hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrswesen in seiner Sitzung am 21.05.1996 mit der Erweiterung der örtlichen Baugrenzen für den Anbau an das Wohnhaus angeordnet. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrswesen die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" in seiner Sitzung am 02.07.1996 als Satzung gemäß § 10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

e)

In seiner Sitzung am 21.05.1996 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrswesen die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" angeordnet. Diese Änderung beinhaltet die Neuordnung der Baugrenzen für das Wohnhaus und die Garagen auf den Grundstück Fl.Nr. 1150/14, Langseestraße 6. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 3.

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" in seiner Sitzung am 23.07.1996 als Satzung gemäß § 10 BauBG erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

f)

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" für das Grundstück Fl.Nr. 639/5, Flößerstraße 3, hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrswesen in seiner Sitzung am 21.05.1996 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Festsetzung neuer Baugrenzen für den Anbau eines Wohnhauses mit Garage an das bestehende Wohnhaus. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" in seiner Sitzung am 23.07.1996 als Satzung gemäß § 10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

g)

Der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 1995 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd Teil 1" für das Grundstück Fl.Nr. 845/133 des Herrn Max. Josef Lippl, Eichthalstr. 7 angeordnet. Mit dieser Änderung wurden die nördlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Car-Portes erweitert.

Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 12.12.1995 der vorgenannten vereinfachten Änderung zugestimmt hat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. März 1996 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd Teil 1" gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Da eine betroffene Nachbarin gegen das Änderungsverfahren Einspruch erhoben hat, ist ein formelles Anzeigeverfahren durchzuführen, was mit Schreiben vom 29.03.1996 erfolgt ist.

Mit Bescheid vom 29.03.1996 das Landratsamt mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung des Bebauungsplanes rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird damit kann die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 12 BauGB bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus Zimmer 37, Bauamtsverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauBG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Aktualisierung der Biotopkartierung

das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) beabsichtigt, die bestehende Biotopkartierung in Teilbereichen Bayerns zu aktualisieren, da sich der Biotopbestand seit der z.T. mehr als 10 Jahren zurückliegenden Erstkartierung in den betroffenen Gebieten stark verändert hat. Dazu werden in diesem Jahr auch im Gemeindegebiet der Stadt Penzberg von einer Kartierungskraft im Auftrag des LfU Geländeerhebungen durchgeführt.

Die Aufgabe der Biotopkartierung ist es, anhand der Beschreibung und Abgrenzung von ökologisch wertvollen Lebensräumen ein aktuelles Bild vom Biotopbestand des Gebietes zu liefern. Sie ist damit ein wichtiges Hilfsmittel in naturschutzfachlichen Entscheidungsfragen und gleichzeitig informative oder planerische Grundlage für Einzelpersonen, Verbände oder Behörden.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz bittet in diesem Zusammenhang, daß die betroffenen Bürger der Stadt Penzberg der Kartierungskraft nach vorheriger Rücksprache den Zutritt zu Privatgrundstücken jederzeit ermöglichen.

3. Nachtrag der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215

BauGB für die im Amtsblatt Nr. 3/96 vom 01.04.1996 bekanntgemachten vereinfachten Änderung Nr. 28 und 29 Bebauungsplan "Altstadtsanierung", Nr. 9 und 10 Bebauungsplan "Oberfilz", Nr. 4 Bebauungsplan "Wölfl II" und Nr. 3 Bebauungsplan "Heiglhof"

Die Bebauungsplanänderungen Nr. 28 und 29 Bebauungsplan "Altstadtsanierung", Nr. 9 und 10 Bebauungsplan "Oberfilz", Nr. 4 Bebauungsplan "Wölfl II" und Nr. 3 Bebauungsplan "Heiglhof" können im Rathaus Zimmer 37, Bauamtsverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigungen nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Erneute öffentliche Auflage des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"

Bereits in seiner Sitzung am 28.02.1989 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof" für die Grundstücke Fl.Nr. 922/3, 924/3, 924/6, 926/2, 926/4, 931, 931/2, 931/3, 931/4, 931/6, 934/2 und 972/2 Teilfläche der Gemarkung Penzberg angeordnet. Die Grundstücke liegen westlich und nördlich der Staatsstraße 2370 und nördlich der Straße "Am Schloßbichl". Der Bebauungsplan "Güterbahnhof" ist vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.07.1990 als Satzung erlassen worden.

Im Zuge der baulichen Entwicklung dieses Gebietes haben sich folgende Änderungen ergeben, so daß eine erneute öffentliche Auflage des Bebauungsplanes "Güterbahnhof" erforderlich ist.

- a)
Wegfall der Baulinien und Ersatz durch Baugrenzen für die Grundstücke Fl.Nr. 972/30 und /43.
- b)
Erweiterung der Baugrenzen für die gewerblichen Gebäude für die Grundstücke Fl.Nr. 972/29, /46, /31, /32 und /35.
- c)
Neufestsetzung der Baugrenzen für Nebengebäude und Garagen für die Grundstücke Fl.Nr. 972/28, /29, /43, /42, /41, /40 und / 39.
- d)
Änderung der Geschößzahl für das Grundstück Fl.Nr. 972/39 von "II" in "II+D".
- e)
geringfügige Überschreitung der zulässigen Firsthöhe von 12,50 m um 19 cm für das Grundstück Fl.Nr. 972/39.

Der Bebauungsplan "Güterbahnhof" in der Fassung vom 27.06.1996 einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 37) in der Zeit vom 08. August 1996 bis 09. September 1996 am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können gegen die Änderungen von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

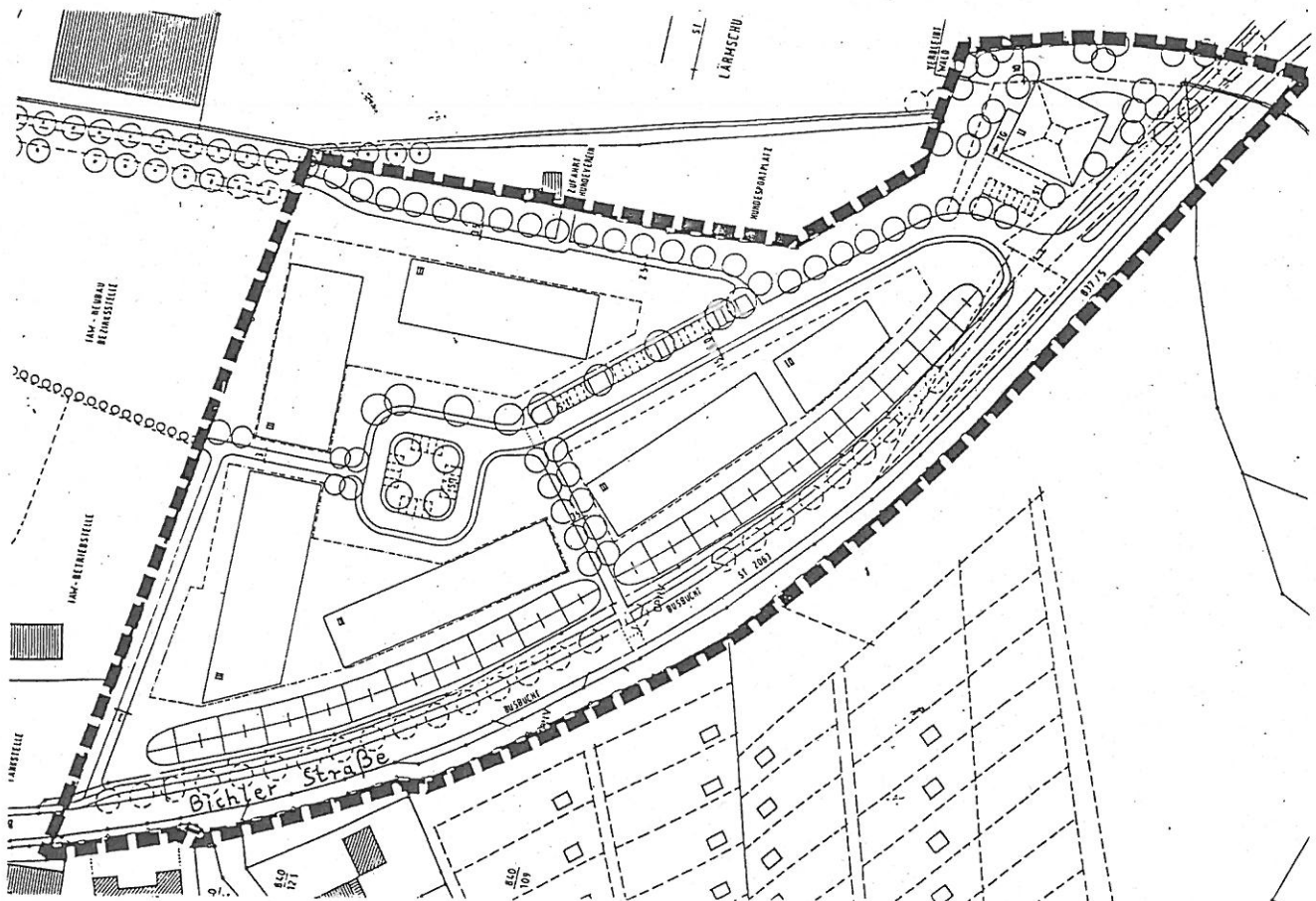
Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

5 Bebauungsplan "Gewerbepark Bichler Straße" **Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 31. Januar 1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Bichler Straße" für das Grundstück Fl.Nr. 845 der Gemarkung Penzberg angeordnet. Das Grundstück liegt östlich der Staatsstraße 2063 im Bereich der Ortstafel Richtung Bichl, südlich des Gewerbegrundstückes der Isar-Amper-Werke AG und westlich des Weges vom Hundedressurplatz zum Bauhof. Ein kleiner Teilbereich liegt auch östlich dieses Weges und südlich des Hundedressurplatzes.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf "Gewerbepark Bichler Straße" in der Fassung vom 30.07.1996 einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauszimmer Nr. 37) in der Zeit vom 08. August 1996 bis 09. September 1996 am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.



6. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens "Seeshaupter Straße / Birkenstraße"

Mit Beschluß vom 24. November 1992 hat der Stadtrat der Stadt Penzberg die Aufstellung des Bebauungsplanes "Seeshaupter Straße / Birkenstraße" für das Grundstück Fl.Nr. 998 angeordnet. Auf diesem Grundstück sollte neben der Grundschule mit Kindergarten und Hort auch eine Fläche festgeschrieben werden, die kulturellen Zwecke dienenden Gebäude und Einrichtungen vorsieht. Diese Fläche liegt im Einmündungsbereich der Birkenstraße in die Seeshaupter Straße, südlich des Säubaches.

Nachdem die ökologischen Belange jedoch so hoch zu bewerten waren, daß dieser südliche Teilbereich nicht bebaut werden kann, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Mai 1996 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Penzberg, den 30.07.1996
STADT PENZBERG

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Aushang vom 31.07.96 bis 09.09.96
an den öffentl. Anschlagtafeln der Stadt Penzberg

ERWEITERUNG EINES WOHNHAUSES MIT GARAGE

82377 PENZBERG, FLÖSSERSTR. 3, FL.NR. 639 / 5

Ralph Schanck
Susanne Schanck

Susanne und Ralph Schramek
Flößerstr. 3, 82377 Penzberg

Lageplan

Brettner + Partner, Dipl.-Ing. Architekten
Büro für Architektur und Stadtplanung
Im Thal 2, 82377 Penzberg
Tel. 08856 / 93 23 25, Fax. 08856 / 96 33

Penzberg, den 17. April 1996

